

Johannes Beese Grund und
Wert GmbH & Co. KG
Hermann-Hesse-Straße 12

59423 Unna

Artenschutzrechtliche Vorprüfung
zur geplanten Entwicklung von gewerblicher Nutzung
im Gewerbegebiet Aplerbeck-Ost (Stadt Dortmund)



BÜRO STELZIG

Landschaft | Ökologie | Planung

Burghofstraße 6 | 59494 Soest
T +49 2921 3619-0 | F +49 2921 3619-20
info@buero-stelzig.de | www.buero-stelzig.de

Stand: August 2018

Auftraggeber: Johannes Beese Grund und Wert GmbH & Co. KG
Hermann-Hesse-Straße 12

59423 Unna

Auftragnehmer:



Bearbeiter: Diplom-Geograph Volker Stelzig

M. Sc. Landschaftsökologin Cinja Schwarz

Stand: 7. August 2018



Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----------|---|-----------|
| 1 | Einleitung..... | 1 |
| 2 | Rechtlicher Rahmen und Ablauf einer ASP | 3 |
| 2.1 | Rechtlicher Rahmen | 3 |
| 2.2 | Ablauf einer ASP | 5 |
| 3 | Vorhabensbeschreibung, Wirkungsprognose und Wirkraum | 7 |
| 3.1 | Vorhabensbeschreibung | 7 |
| 3.2 | Wirkraum | 9 |
| 3.3 | Wirkungsprognose..... | 9 |
| 4 | Feststellung des Potentials für planungsrelevante Arten und der relevanten Wirkfaktoren (Vorprüfung gemäß Stufe I) | 11 |
| 4.1 | Methodik..... | 11 |
| 4.2 | Potentialeinschätzung und Analyse der relevanten Wirkfaktoren | 12 |
| 4.3 | Potentialeinschätzung Zusammenfassung..... | 17 |
| 5 | Maßnahmen | 18 |
| 5.1 | Vermeidungsmaßnahme zum Schutz von nicht planungsrelevanten Vogelarten ... | 18 |
| 5.2 | Auswahl von insektenfreundlicher Beleuchtung auf freiwilliger Basis..... | 18 |
| 6 | Artenschutzrechtliche Vorprüfung | 20 |
| 7 | Zulässigkeit des Vorhabens..... | 21 |
| 8 | Literatur | 22 |

Abbildungsverzeichnis

| | |
|---|----|
| Abbildung 1: Übersichtskarte mit Lage des Entwicklungsbereichs (gelb markiert) (Kartengrundlage: GEOBASIS NRW 2018)..... | 1 |
| Abbildung 2: Ablaufschema einer Artenschutzprüfung (KIEL 2013)..... | 6 |
| Abbildung 3: Lage des Plangebietes (Quelle: www.tim-online.de) | 7 |
| Abbildung 4: Blick von Westen auf den Vorhabensbereich. | 8 |
| Abbildung 5: Blick von Nordosten auf das Plangebiet..... | 8 |
| Abbildung 6: Plangebiet / Untersuchungsraum mit Umgebungsstrukturen..... | 9 |
| Abbildung 7: Dichte Bestände des Schmalblättrigen Weidenröschens (Epilobium angustifolium)..... | 14 |
| Abbildung 8: Nachtkerze (Oenothera spec.) und Schmalblättriges Weidenröschen (Epilobium angustifolium) am 12.07.2018 | 15 |
| Abbildung 9: Trockenschäden an Weidenröschen..... | 15 |
| Abbildung 10: Verbreitungskarte des Nachtkerzenschwärmers in NRW (LANUV 2018a). Das MTB 4411 in welchem das Untersuchungsgebiet liegt ist rot markiert.... | 16 |

Tabellenverzeichnis

| | |
|--|----|
| Tabelle 1: Planungsrelevante Arten des 3. Quadranten des MTB 4411 (Kamen)..... | 12 |
|--|----|

1 Einleitung

Das vorliegende Gutachten umfasst die artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASVP) zur geplanten Entwicklung von gewerblicher Nutzung im Gewerbegebiet Aplerbeck-Ost (Stadt Dortmund). Dort plant Johannes Beese Grund und Wert GmbH & Co. KG auf den Flurstücken 283, 355, 356, 357 und 358, Flur 1 in der Gemarkung Sölde sowie auf den Flurstücken 1681 und 1682, Flur 4 in der Gemarkung Aplerbeck die Entwicklung von gewerblicher Nutzung auf einer Gesamtfläche von 17.158 m².

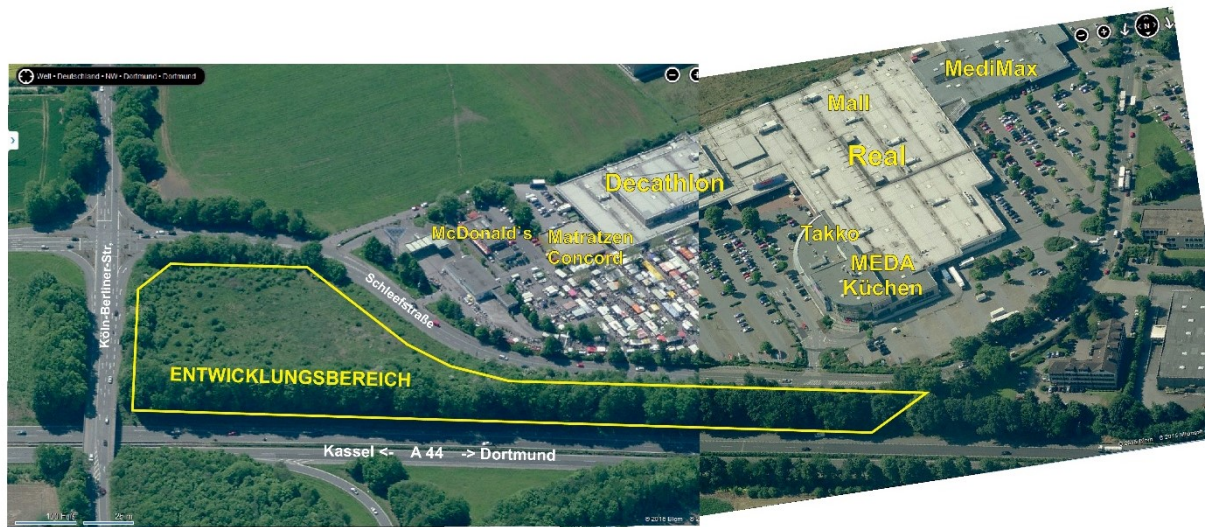


Abbildung 1: Übersichtskarte mit Lage des Entwicklungsbereichs (gelb markiert) (Kartengrundlage: GEOBASIS NRW 2018).

Mit der Aktualisierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zum März 2010 wurde der besondere Artenschutz in Deutschland gesetzlich konkretisiert und an die europäischen Vorgaben angepasst. Den Bestimmungen des BNatSchG folgend sind daher bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Belange des Artenschutzes gesondert zu prüfen.

Das Büro Stelzig – Landschaft | Ökologie | Planung | aus Soest wurde mit der Erstellung der nach dem BNatSchG erforderlichen artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASVP) beauftragt.

Dabei wird im vorliegenden Fall zunächst die Stufe I der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (Vorprüfung, im Folgenden als „ASVP“ abgekürzt) durchgeführt. Je nach Ergebnis sind anschließend weitere Schritte und ggf. vertiefte Untersuchungen vorzunehmen.

Die vorliegende ASVP hat zum Ziel:

- *Vorprüfung, ob planungsrelevante Arten im Untersuchungsraum vorkommen und von Wirkungen des Vorhabens betroffen sein können (Stufe 1).*

Sofern planungsrelevante Arten betroffen sein können, müssen ggf. weitere Schritte im Rahmen der Stufe 2 einer Artenschutzprüfung unternommen werden.

- *Ermittlung und Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können (Stufe 2).*
- *Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, sofern erforderlich, gegeben sind (Stufe 3).*

2 Rechtlicher Rahmen und Ablauf einer ASP

2.1 Rechtlicher Rahmen

Durch die Kleine Novelle des BNatSchG vom 29.07.2009 (seit 01.03.2010 in Kraft) wurden die Regelungen zum gesetzlichen Artenschutz deutlich aufgewertet. Demnach ist es verboten,

„wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“

(§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG);

„wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“

(§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG);

„Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“

(§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG);

sowie „wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören“

(§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).

Ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt nicht vor, sofern

die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt (§ 44 Abs. 5 BNatSchG).

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Ein Eingriff ist daher nicht zulässig, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiter erfüllt werden kann.

Ausnahmen von den Verboten des § 44 können nur zugelassen werden (§ 45 Abs. 7)

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger gemeinwirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,

- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Ausnahmen sind nicht zulässig, wenn

- es zumutbare Alternativen gibt,
- sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert.

Eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG von den Verboten nach § 44 BNatSchG kann nur gewährt werden, wenn im Einzelfall eine „unzumutbare Belastung“ vorliegt.

Von Relevanz ist auch das europäische Artenschutzrecht in Form der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten 79/409/EWG, kodifizierte Fassung vom 30. November 2009).

Nach Artikel 1 betrifft die Richtlinie die Erhaltung sämtlicher wildlebenden Vogelarten und gilt für Vögel, ihre Eier, Nester und Lebensräume.

Nach Artikel 5 treffen die Mitgliedsstaaten Maßnahmen zum Verbot „des absichtlichen Tötens und Fangens...“, „der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern...“, sowie des „absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit...“.

Nach Artikel 9 kann von den Verbotsmaßnahmen des Artikels 5 u.a. abgewichen werden „im Interesse der Volksgesundheit und öffentlichen Sicherheit“, „zur Abwendung erheblicher Schäden“ in der Landwirtschaft, für Forschung und Lehre.

Schließlich regelt Artikel 13, dass „die Anwendung der aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen... in Bezug auf die Erhaltung aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage führen“ darf.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat als Planungshilfe eine Liste sogenannter planungsrelevanter Arten erstellt. Dabei handelt es sich um eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von Arten, die bei einer Artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind.

Dazu gehören:

- alle streng geschützten Arten nach Anhang IV (FFH-RL)
- Arten des Anhanges I Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) und Artikel 4 (2) Vogelschutzrichtlinie
- Rote-Liste-Arten (landesweite Gefährdung) nach LANUV NRW (2011)
- Koloniebrüter

Eine Liste der entsprechenden Arten wird vom LANUV NRW (2014) im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ veröffentlicht.

Da es sich bei der naturschutzfachlich begründeten Auswahl nicht sicher um eine rechtsverbindliche Eingrenzung des zu prüfenden Artenspektrums handelt, kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass weitere Arten (z. B. Arten mit rückläufigen Populationsentwicklungen, wie z.B. Mauersegler) in die Prüfung aufzunehmen sind.

2.2 Ablauf einer ASP

In der Stufe I der Artenschutzprüfung sind zwei Arbeitsschritte zu leisten:

1. Vorprüfung des Artenspektrums

Hier ist insbesondere zu prüfen bzw. festzustellen, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt sind oder aufgrund der Biotopausstattung und Habitatangebote im Wirkraum zu erwarten sind.

2. Vorprüfung der Wirkfaktoren

In diesem Schritt ist zu prüfen, bei welchen Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich sind.

Das Vorhaben ist zulässig,

- a) wenn keine Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder zu erwarten sind oder
- b) Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder zu erwarten sind, aber das Vorhaben keinerlei negative Auswirkungen auf diese Arten zeigt.

Sofern Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten nicht ausgeschlossen werden können, ist eine vertiefende Analyse unter Verwendung der so genannten „Art-für-Art-Protokolle“ erforderlich. Dieser Arbeitsschritt entspricht der Stufe II (Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände) gemäß VV-Artenschutz.

Ergibt die vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände ein Konflikt, der nicht durch Vermeidungsmaßnahmen oder durch Risikomanagement ausgeschlossen werden kann, so kann ein Ausnahmeverfahren nach §45 (7) BNatSchG angestrengt werden (Stufe III).

Hierbei wird geprüft, ob es

- a. zwingende Gründe für das Vorhaben gibt und
- b. keine mögliche Alternative zur Planung besteht

Wird beides mit ja beantwortet, muss der vorraussichtliche Erhaltungszustand der planungsrelevanten „Konfliktart“ bei Durchführung des Vorhabens beurteilt werden. Je nach Prognose der Auswirkungen (Kommt es zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes?) ist das Vorhaben zulässig oder unzulässig.

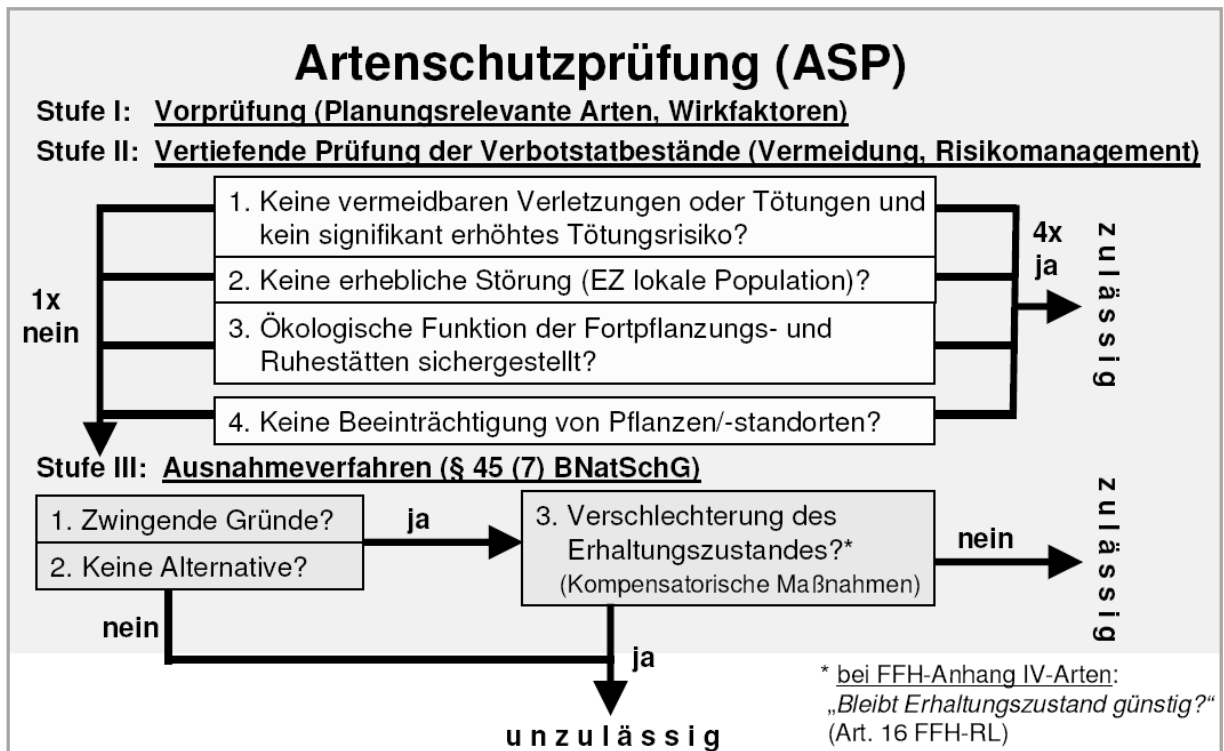


Abbildung 2: Ablaufschema einer Artenschutzprüfung (KIEL 2013).

3 Vorhabensbeschreibung, Wirkungsprognose und Wirkraum

3.1 Vorhabensbeschreibung

Die Johannes Beese Grund und Wert GmbH & Co. KG plant auf den Flurstücken 283, 355, 356, 357 und 358, Flur 1 in der Gemarkung Sölde sowie auf den Flurstücken 1681 und 1682, Flur 4 in der Gemarkung Aplerbeck die Entwicklung von gewerblicher Nutzung auf einer Gesamtfläche von 17.158 m².

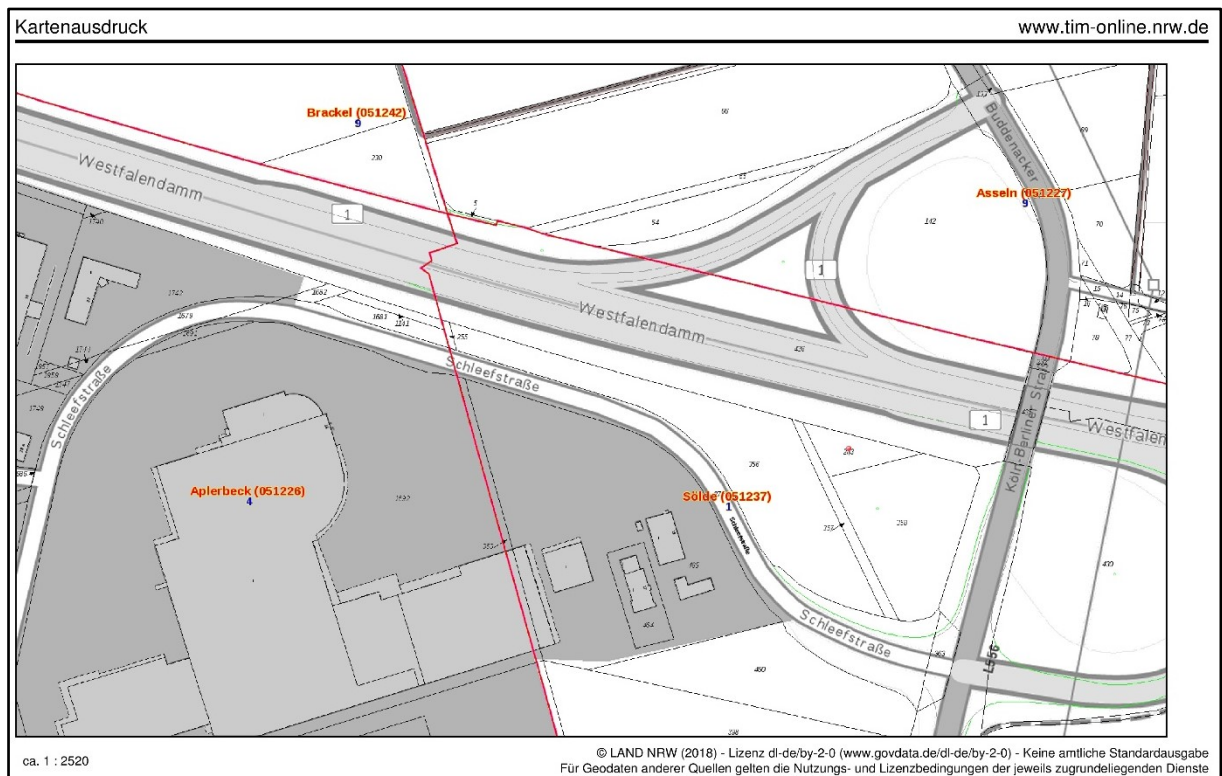


Abbildung 3: Lage des Plangebietes (Quelle: www.tim-online.de)

Zum Vorhaben ist ein Gutachten anzufertigen, aus dem hervorgeht ob und falls ja, in welchem Umfang es zu Konflikten mit artenschutzrechtlichen Bestimmungen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kommen kann. Für den Fall, dass Konflikte nicht auszuschließen sind, sind vertiefende Untersuchungen bzw. Ausgleichs- und/oder Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen.

Die Bearbeitung erfolgt zweistufig. Es wird zunächst einer artenschutzrechtliche Vorprüfung (Stufe 1) vorgenommen, bei der überprüft wird, ob überhaupt Potential für Vorkommen geschützter Arten im Untersuchungsgebiet zu erwarten sind.

Nach Abstimmung mit dem Umweltamt der Stadt Dortmund ist insbesondere auch auf geeignete Strukturen für den Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) zu achten. Diese Art ist im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und nach Bundesnaturschutzgesetz streng ge-

schützt. Um ein Vorkommen der Art im Rahmen der Artenschutzprüfung Stufe 1 einschätzen zu können, muss die Fläche zur Blütezeit der Wirtspflanzen (Ende April/Anfang Mai) begutachtet werden.

Bei Hinweisen auf Vorkommen planungsrelevanter Tierarten muss im Rahmen einer vertieften Untersuchung geklärt werden, ob durch das Vorhaben die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote ausgelöst werden bzw. ob durch Vermeidungsmaßnahmen die Auslösung der Verbote verhindert werden kann.



Abbildung 4: Blick von Westen auf den Vorhabensbereich.



Abbildung 5: Blick von Nordosten auf das Plangebiet

3.2 Wirkraum

Als Wirkraum wird der Bereich bezeichnet, der durch die Wirkungen des geplanten Vorhabens direkt beeinflusst wird. Diese Wirkungen sind nicht immer nur am unmittelbaren Standort des Bauvorhabens zu erwarten, sondern können sich auch in der engeren Umgebung entfalten. Die Ausdehnung des Wirkraumes orientiert sich dabei auch an den bereits vorhandenen Vorbelastungen wie z.B. Verkehrsstraßen und Siedlungsflächen sowie an für die Fauna relevanten Strukturen, sofern sie durch das Vorhaben beeinträchtigt werden können.

Im vorliegenden Fall umfasst der Wirkraum lediglich die Fläche des Plangebietes, da unmittelbar angrenzend stark befahrene Straßen und das bestehende Gewerbegebiet vorhanden sind. In diesen Bereichen ist nicht mit planungsrelevanten Arten zu rechnen.



Abbildung 6: Plangebiet / Untersuchungsraum mit Umgebungsstrukturen.

3.3 Wirkungsprognose

Die folgende Wirkungsprognose beschreibt die potentiellen anlagen-, bau- und betriebsbedingten Wirkungen.

Baubedingte Wirkungen

- Durch den Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen besonders im Zuge der Baufeldräumung kann es zur Tötung von wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten kommen und damit zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen).
- Baubedingt können durch den Einsatz von Baumaschinen verschiedene Störreize, insbesondere Lärm- und Lichtimmissionen auftreten, die zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung) führen können.

- Durch den Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen kann es zum Verlust von Lebensstätten und somit zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten) kommen.

Anlagenbedingte Wirkungen

- Die Versiegelung von Flächen kann zu einer dauerhaften Zerstörung von Lebensräumen planungsrelevanter Arten führen. Dadurch kann es zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten) kommen.
- Lichtimmissionen durch Beleuchtungseinrichtungen können zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG führen, indem streng geschützte Arten z.B. bei ihrer Fortpflanzung erheblich gestört werden.

Betriebsbedingte Wirkungen

- Betriebsbedingt können verschiedene Störreize durch Verkehr und Personen, insbesondere Lärm- und Lichtimmissionen auftreten, die zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung) führen können.

Weitere relevante Wirkungen und Wechselwirkungen durch das Vorhaben auf die artenschutzrechtlich zu prüfenden Arten sind nicht zu erwarten.

4 Feststellung des Potentials für planungsrelevante Arten und der relevanten Wirkfaktoren (Vorprüfung gemäß Stufe I)

4.1 Methodik

Es erfolgte eine Auswertung vorhandener Daten zu planungsrelevanten Arten. Dafür wurde zum einen das vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) (2018a) bereitgestellte Internetangebot „@LINFOS-Landschaftsinformationssammlung“ ausgewertet, in welchem Fundpunkte planungsrelevanter Arten eingetragen sind. Zum anderen wurde die vom LANUV NRW im Internet bereitgestellte und fachlich begründete Auswahl planungsrelevanter Arten abgefragt. Für diese Arten wird das Vorkommen auf Messtischblattebene in Listenform zur Verfügung gestellt (LANUV NRW 2018b). Die Lebensraumeignung des Wirkraumes für das Vorkommen der Arten auf der entsprechenden Messtischblatt-Liste (4411 Kamen, 3. Quadrant) wurde anhand einer Luftbilddauswertung eingeschätzt. Diese Ersteinschätzung ist in Tabelle 1 zu finden.

Anschließend wurde die Ersteinschätzung durch Geländebegehungen vor Ort überprüft. Da die zur Verfügung gestellte MTB-Liste nicht immer vollständig ist, wurde bei der Begehung nicht nur das Potential des Wirkraumes für die auf der MTB-Liste aufgeführten Arten überprüft, sondern auch auf alle Strukturen geachtet, die anderen potentiell im Wirkraum vorkommenden, planungsrelevanten Arten als Habitat dienen könnten. Am 27.05.2018 fand die Ortsbegehung mit Untersuchung des Plangebietes sowie der umliegenden Strukturen (Wirkraum) statt. Um sicher zu gehen, wurden auch die angrenzenden Gehölzstrukturen auf Nester von Vogelarten sowie Spalten und Höhlen mit Quartiereignung für Fledermäuse untersucht.

Auf besonderen Hinweis des Umweltamtes der Stadt Dortmund wurde ferner auch auf geeignete Strukturen für den Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) geachtet. Diese Art ist im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und nach Bundesnaturschutzgesetz streng geschützt. Sie ist auf Vorkommen von Nachtkerzen, Weidenröschen und / oder Blutweiderich angewiesen. Um ein potentielles Vorkommen der Art einschätzen zu können, musste die Fläche zur Blütezeit der Wirtspflanzen begutachtet werden.

Da bereits bei der ersten Begehung sehr zahlreiche die potentiellen Wirtspflanzen der Nachtkerzenschwärmer-Raupen nachgewiesen wurden, wurden vertiefte Erfassungen im Rahmen 3 zusätzlicher Begehungen zur Raupenzeit (Anfang Juli bis Ende August) durchgeführt. Diese zusätzlichen Begehungen wurden auch dazu genutzt, die weiteren Arten festzustellen bzw. auszuschließen.

4.2 Potentialeinschätzung und Analyse der relevanten Wirkfaktoren

Die im Internet bereitgestellte Auswahl planungsrelevanter Arten führt für das Messtischblatt 4411 (Kamen) im Quadrant 3 insgesamt 32 Arten auf, davon 24 Vogelarten, 6 Säugetierarten und 2 Amphibienarten (vgl. Tabelle 1).

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten des 3. Quadranten des MTB 4411 (Kamen).

| Wissenschaftlicher Name | Deutscher Name | Status | Erhaltungszustand in NRW (ATL) | Potentialeinschätzung |
|---------------------------|-----------------------|---|--------------------------------|-----------------------|
| Säugetiere | | | | |
| Myotis daubentonii | Wasserfledermaus | Nachweis ab 2000 vorhanden | G | - |
| Myotis mystacinus | Kleine Bartfledermaus | Nachweis ab 2000 vorhanden | G | N |
| Nyctalus noctula | Abendsegler | Nachweis ab 2000 vorhanden | G | N |
| Pipistrellus nathusii | Rauhautfledermaus | Nachweis ab 2000 vorhanden | G | N |
| Pipistrellus pipistrellus | Zwergfledermaus | Nachweis ab 2000 vorhanden | G | N |
| Vespertilio murinus | Zweifarbflodermaus | Nachweis ab 2000 vorhanden | G | - |
| Vögel | | | | |
| | | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden (=NB 2000) | G- | N |
| Accipiter gentilis | Habicht | | | |
| Accipiter nisus | Sperber | NB 2000 | G | N |
| Acrocephalus scirpaceus | Teichrohrsänger | NB 2000 | G | - |
| Alauda arvensis | Feldlerche | NB 2000 | U- | - |
| Asio otus | Waldohreule | NB 2000 | U | N |
| Buteo buteo | Mäusebussard | NB 2000 | G | N |
| Carduelis cannabina | Bluthänfling | NB 2000 | unbek. | x |
| Charadrius dubius | Flussregenpfeifer | NB 2000 | U | - |
| Corvus frugilegus | Saatkrähe | NB 2000 | G | - |
| Cuculus canorus | Kuckuck | NB 2000 | U- | x |
| Delichon urbica | Mehlschwalbe | NB 2000 | U | - |
| Dryobates minor | Kleinspecht | NB 2000 | U | - |
| Falco tinnunculus | Turmfalke | NB 2000 | G | N |
| Hirundo rustica | Rauchschwalbe | NB 2000 | U | N |
| Lanius collurio | Neuntöter | NB 2000 | U | x |
| Locustella naevia | Feldschwirl | NB 2000 | U | x |
| Luscinia megarhynchos | Nachtigall | NB 2000 | G | x |
| Passer montanus | Feldsperling | NB 2000 | U | x |
| Picus canus | Grauspecht | NB 2000 | S | - |
| Rallus aquaticus | Wasserralle | NB 2000 | U | - |
| Serinus serinus | Girlitz | NB 2000 | unbek. | x |
| Strix aluco | Waldkauz | NB 2000 | G | N |
| Sturnus vulgaris | Star | NB 2000 | unbek. | x |
| Tachybaptus ruficollis | Zwergtaucher | NB 2000 | G | - |
| Vanellus vanellus | Kiebitz | NB 2000 | U- | - |
| Amphibien | | | | |
| Alytes obstetricans | Geburtshelferkröte | Nachweis ab 2000 vorhanden | S | - |
| Bufo calamita | Kreuzkröte | Nachweis ab 2000 vorhanden | U | x |

G = Günstig, U = Ungünstig/Unzureichend, S = Ungünstig/Schlecht, ↑ = Bestandstrend positiv, ↓ = Bestandstrend negativ; ATL = atlantische Region; X = Potentielles Vorkommen, N = Potentielles Nahrungshabitat, - = Vorkommen kann im Gebiet ausgeschlossen werden.

Nicht alle dieser Arten sind potentiell durch das Vorhaben gefährdet. Unter ihnen befinden sich zum Beispiel Arten wie die Wasserfledermaus, die auf strukturreiche Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil angewiesen ist. Eine Betroffenheit dieser Arten kann grundsätzlich ausgeschlossen werden, da diese Habitate sowohl im Plangebiet als auch im Wirkraum nicht vorhanden sind (in Tabelle 1 mit „-“ gekennzeichnet).

Arten die das Gebiet als Jagd- und Nahrungshabitat, teilweise auch nur im Luftraum nutzen (können) sind (in Tabelle 1 mit „N“ gekennzeichnet). Diese Arten sind ebenfalls nicht vom Vorhaben betroffen, da das Plangebiet im Vergleich zu den zur Nahrungssuche beanspruchten Flächen klein ist und genügend Raum zum Ausweichen in der Umgebung besteht.

Arten, die die Biotope im Plangebiet und Wirkraum potentiell besiedeln und vom Vorhaben betroffen sein könnten, sind dagegen nur vereinzelt vertreten (in Tabelle 1 mit „X“ gekennzeichnet). Nach erster Einschätzung verbleiben 8 Vogelarten und eine Amphibienart in der Liste, die im Hinblick auf die Biotopausstattung im Plangebiet bzw. Wirkraum potentiell vorkommen könnten. Die blütenreiche Brachfläche könnte Bluthänfling, Kuckuck, Neuntöter, Feldschwirl, Nachtigall, Feldsperling, Girlitz und Star als Lebensstätte dienen. Hinzu kommt der Nachtkerzenschwärmer, der auf Hinweis der Unteren Naturschutzbehörde mit in die Liste einzubeziehen war.

Vögel

Während der Geländebegehungen am 27.05.2018, 27.06.2018, 12.07.2018 sowie 25.07.2018 wurde keine der 8 zuvor als potentiell vorkommend eingestuft Vogelarten beobachtet. Es ergaben sich auch keine indirekten Hinweise, wie Nestfunde oder Sichtungen, Ruf-Registrierungen knapp außerhalb des Untersuchungsraums. Den an (Baum-)Höhlen gebundenen Arten Feldsperling und Star fehlen entsprechende Habitatangebote. Es ist zu vermuten das die hohe Vorbelastung des Gelände für die geringe Habitateignung mit verantwortlich ist. Vorkommen planungsrelevanter Brutvogelarten können somit ausgeschlossen werden.

Weitere Vogelarten der **allgemeinen Brutvogelfauna** können im Plangebiet und im Wirkraum an Gehölzen brüten. Sie sind weit verbreitet und ungefährdet. Ihre Population befindet sich in einem günstigen Erhaltungszustand. Beeinträchtigungen auf Populationsebene sind daher auszuschließen. Dennoch sind auch diese Arten nach der Vogelschutzrichtlinie geschützt. Um individuelle Verluste bei der Baufeldräumung zu vermeiden, werden in Kapitel 5.1 Vorgaben zu günstigen Räumungszeiträumen gegeben.

Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*)

Es wurde zunächst Ende Mai auf dem Gelände nach Vorkommen der potentiellen Wirtspflanzen Ausschau gehalten. Dabei konnten insbesondere im Nordteil des Plangebietes, aber zerstreut auch auf dem Rest der Fläche sehr zahlreich Nachtkerzengewächse festgestellt werden.

Es kommen individuenstarke Bestände verschiedener Weidenröschen (*Epilobium hirsutum*, *E. angustifolium*, *E. lamyi*, *E. tetragonum*) und von Nachtkerzen (*Oenothera spec.*) sowie vereinzelt auch von Blutweiderich (*Lythrum salicaria*) vor, die allesamt als Wirtspflanzen der Nachtkerzenschwärmer-Raupen in Betracht kommen.

Da die Eiablage, je nach Witterungsverlauf, ab etwa Mitte Juni erfolgt, wurden den Empfehlungen des Bundesamtes für Naturschutz (BfN 2003) folgend 3 Termine zur vertieften Untersuchung zu der Art durchgeführt. Diese Termine waren, wie bereits weiter oben ausgeführt, am 27.06.2018, 12.07.2018 sowie 25.07.2018. Dabei wurden Futterpflanzen systematisch mit jeweils 2 Personen nach Eiern abgesucht. Weiterhin wurde nach Fraßspuren, Kotballen und Raupen gesucht.



Abbildung 7: Dichte Bestände des Schmalblättrigen Weidenröschens (*Epilobium angustifolium*)

Aufgrund der sehr trockenen Witterungsverhältnisse 2018 waren bereits bei der 2. Begehung zahlreiche potentielle Wirtspflanzen, insbesondere die kleineren Weidenröschenarten, stark von Trockenheit geschädigt und als Futterpflanze daher kaum noch geeignet. Andererseits entwickelten sich gerade die Nachtkerzen auf dem Gelände deutlich später, weshalb alle Termine eingehalten wurden und vom Grundsatz her auch Aussicht auf erfolgreiche Feststellungen geboten hätten.

Allerdings gelangen an keinem der Termine direkte oder indirekte Nachweise des Nachtkerzenschwärmers bzw. seiner Entwicklungsformen.



Abbildung 8: Nachtkerze (*Oenothera spec.*) und Schmalblättriges Weidenröschen (*Epilobium angustifolium*) am 12.07.2018



Das Nicht-Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers trotz nahezu optimaler Ausstattung der Fläche mit Wirts- bzw. Futterpflanzen kann verschiedenste Ursachen haben. Zum einen bevorzugen Nachtkerzenschwärmer gemäß LANUV (2018a) sonnig-warme, feuchte Lebensräume. Besiedelt werden demnach feuchte Hochstaudenfluren an Bächen und Wiesengräben, niedrigwüchsige Röhrichte, Kies- und Schuttfluren sowie lückige Unkrautgesellschaften an größeren Flussläufen. Als Sekundärstandorte werden Böschungen und Dämme, Sand- und Kiesgruben, Steinbrüche, verwilderte Gärten sowie neu entstandene Brachflächen genutzt.

Zudem ist die Art hochmobil und wenig standorttreu. Wichtig erscheint aber auch der Hinweis darauf, dass die Art in Norddeutschland ihre nördliche Verbreitungsgrenze erreicht.

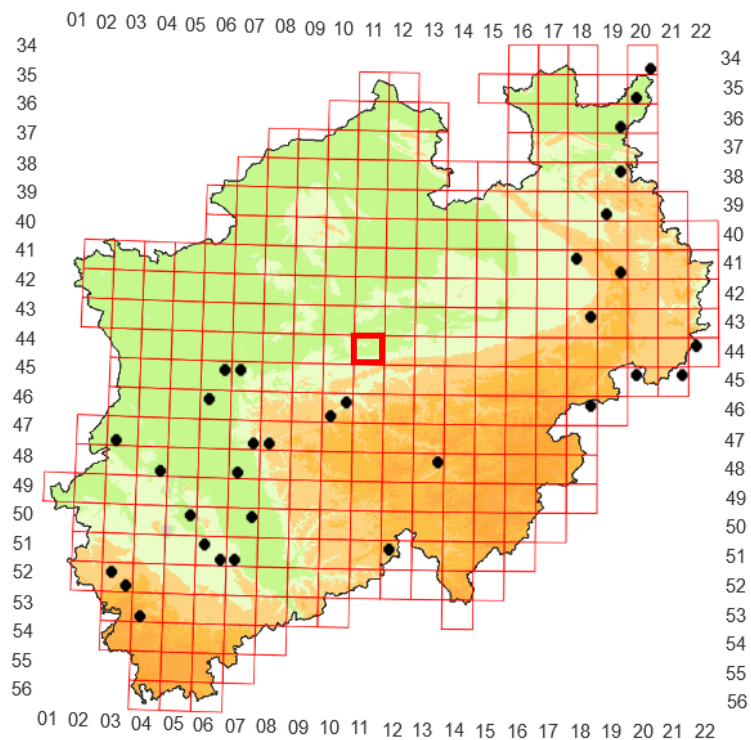
Abbildung 9: Trockenschäden an Weidenröschen

Bisher sind Fundmeldungen überwiegend aus dem Bereich der Kölner Bucht und der Eifel dokumentiert (vgl. Abbildung 10). Ein Nachweis auf der Fläche in Dortmund wäre demnach zumindest am Rande der bisher bekannten Vorkommen einzuordnen.

Auch wenn zum Nachtkerzenschwärmer insgesamt noch einiger Forschungsbedarf besteht (BfN 2003), so darf doch anhand der durchgeführten Untersuchungen mit relativ hoher Wahrscheinlichkeit angenommen werden, dass die Art in dem hier untersuchten Plangebiet nicht vorkommt. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können somit ausgeschlossen werden.

(Syn.: *Pterogon proserpina*, *Sphinx proserpina*)

EU-Code: 1076



Legende

- Nachweise vorhanden

Abbildung 10: Verbreitungskarte des Nachtkerzenschwärmers in NRW (LANUV 2018a). Das MTB 4411 in welchem das Untersuchungsgebiet liegt ist rot markiert.

4.3 Potentialeinschätzung Zusammenfassung

Nach der Auswertung der Artenliste des 3. Quadranten im Messtischblatt 4411 Kamen könnten aufgrund der Habitatausstattung des Plangebietes und des Wirkraumes potentiell acht Vogelarten vorkommen. Auf Hinweis der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Dortmund wurde zudem der Nachtkerzenschwärmer in die Liste der potentiell vorkommenden Arten aufgenommen. Bei der Begehung wurde daher besonders auf für diese Arten relevante Strukturen im Plangebiet geachtet.

Als Gesamtergebnis kann festgestellt werden, dass zum Zeitpunkt der Begehung keine planungsrelevanten Arten (Bluthänfling, Kuckuck, Neuntöter, Feldschwirl, Nachtigall, Feldsperling, Girlitz und Star sowie Nachtkerzenschwärmer) oder Hinweise auf diese im Plangebiet festgestellt werden konnten.

Im Plangebiet und Wirkraum nicht ausgeschlossen werden können Vogelarten der allgemeinen Brutvogelfauna. Zur Vermeidung der Verbotstatbestände der Tötung und Störung (§ 44 (1) Nr. 1 und 2 BNatSchG) ist eine Bauzeitenregelung einzuhalten (siehe Kapitel 5.1). Von einem Verlust von Lebensstätten (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) ist aufgrund geeigneter Strukturen im Umfeld des Vorhabens zum Ausweichen nicht auszugehen.

Die Funktion des Plangebietes und des Wirkraumes als Jagd- und Nahrungshabitat bleibt nach wie vor erhalten.

5 Maßnahmen

5.1 Vermeidungsmaßnahme zum Schutz von nicht planungsrelevanten Vogelarten

Alle bauvorbereitenden Maßnahmen wie z.B. die Räumung des Baufeldes müssen zum Schutz der Brutvögel außerhalb der Brutzeit (15. März bis 31. Juli) durchgeführt werden. Somit kann die Gefährdung (Tötung von Individuen und Störungen während der Fortpflanzungszeit; Verbote nach § 44 (1) Nr. 1-2 BNatSchG) aller vorkommenden Vogelarten vermieden werden.

Siedeln sich Vögel trotz schon begonnener Bauarbeiten in der Nähe der Baustelle an, ist davon auszugehen, dass diese durch die Arbeiten nicht gestört werden. Somit kann die Gefährdung (Störungen während der Fortpflanzungszeit; Verbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) aller vorkommenden Vogelarten vermieden werden.

Darüber hinaus sind laut § 39 BNatSchG im Zeitraum vom 1. März bis zum 30. September Baumfällungen und Gehölzschnitt nur in Ausnahmefällen zulässig. Bei zwingender Abweichung vom Verbot muss im Vorfeld eine Kontrolle der betroffenen Gehölzbestände durch einen Experten erfolgen, um das Auslösen von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sicher auszuschließen. Darüber hinaus ist die Beantragung einer Ausnahmegenehmigung bei der Unteren Naturschutzbehörde notwendig.

5.2 Auswahl von insektenfreundlicher Beleuchtung auf freiwilliger Basis

Die Beleuchtung des künftigen Gewerbegebietes könnte sich störend auf nachtaktive Insekten und Fledermäuse auswirken. Durch die meist hohen Temperaturen an Außenlampen erleiden nachtaktive Fluginsekten, die vom Licht angelockt werden, häufig Verbrennungen oder werden getötet. Die dadurch entstehenden Verluste für die lokalen Populationen der betroffenen Arten sind durchaus erheblich (SCHMID et al. 2012).

Die Konzentration der Insekten um diese zusätzlichen Lichtquellen beeinflusst wiederum die Fledermäuse, die weniger Insekten in den umliegenden Jagdhabitaten erbeuten können. Einige Fledermausarten meiden außerdem das Licht herkömmlicher Straßenbeleuchtung.

Von einer Beleuchtung in Fledermaushabitaten ist demnach generell abzusehen. Falls diese jedoch unumgänglich ist, gibt es Alternativen zur herkömmlich warm-weiß strahlenden Laterne. Um die Lichtmissionen im zukünftigen Plangebiet so gering wie möglich zu halten, soll die Beleuchtung zweckdienlich gehalten werden.

In Bezug auf SCHMID et al. (2012) ergeben sich für die Beleuchtung folgenden Empfehlungen:

- Beleuchtung nur an Orten, wo sie gebraucht wird
Nicht frequentierte Bereiche müssen auch nicht beleuchtet werden.
- Beleuchtung nicht länger als notwendig
Durch Bewegungsmelder und Dimmer kann nicht nur Energie sondern auch Lichtimmission gespart werden.
- Begrenzung des Lichtkegels auf den zu beleuchtenden Bereich
Die Beleuchtung sollte ausschließlich von oben erfolgen und so abgeblendet werden, dass kein direktes Licht zu den Seiten ausgestrahlt wird. Horizontales Licht lockt Insekten schon von Weiten an und verstärkt somit die Gefahr der Verbrennung und Irritation. Es empfiehlt sich, zusätzliche Lichtpunkte einzurichten, wenn dadurch Streulicht und Blendung vermieden werden können.
- Auswahl von insektenfreundlichen Lampen und Leuchtmitteln
Es wird empfohlen, abgeschirmte Außenleuchten mit geschlossenem Gehäuse zu verwenden. Das Tötungsrisiko von Insekten, die sich in den Lampen verirren, wird dadurch minimiert.
Um Verbrennungen der Insekten zu vermeiden, sollen die Leuchtmittel nicht heller und wärmer sein als unbedingt nötig. Als insektenfreundlich gelten Leuchtmittel, die möglichst wenig Strahlung im kurzwelligen und UV-Bereich des Farbspektrums abstrahlen. Eine Temperatur von 60 °C sollte nicht überschritten werden. Es können beispielsweise Natrium-Niederdrucklampen in sensiblen Naturräumen oder Natrium-Hochdrucklampen sowie warmweiße LEDs eingesetzt werden.

6 Artenschutzrechtliche Vorprüfung

Mit dem „Protokoll einer artenschutzrechtlichen Prüfung“ hat das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalens (MUNLV NRW 2010) eine Grundlage veröffentlicht, mit der Art für Art alle relevanten Aspekte der artenschutzrechtlichen Prüfung nachvollziehbar dokumentiert werden können (KIEL 2007).

Die Artenschutzrechtliche Vorprüfung geht von der Einhaltung der oben genannten Planungshinweise aus:

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung)

Eine Tötung planungsrelevanter Arten durch das Vorhaben kann unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung) ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung)

Erhebliche Störungen planungsrelevanter Arten können unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung) ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten)

Erhebliche Beschädigungen oder der Verlust von Lebensstätten planungsrelevanter Arten oder europäischer Vogelarten im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG können unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung) ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG (Wildlebende Pflanzen)

Im Plangebiet kommen keine planungsrelevanten Pflanzenarten vor.

§ 44 Abs. 1 Nr. 5 BNatSchG (Erhaltung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang)

Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang wird für alle planungsrelevanten Arten unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen weiterhin erfüllt.

7 Zulässigkeit des Vorhabens

Das geplante Vorhaben ist aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig, wenn

- die Baufeldräumung zum Schutz Feldsperling und Heidelerche sowie von europäischen Vogelarten nicht während der Hauptbrutzeit vom 15. März bis 31. Juli stattfindet.
- vom 1. März bis zum 30. September Baumfällungen und Gehölzschnitt nur in Ausnahmefällen mit Einbeziehung eines Experten durchgeführt werden (BNatSchG).

Insgesamt ergibt sich, dass unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahme artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht erfüllt werden und eine erhebliche Beeinträchtigung von planungsrelevanten Arten und ihrer Fortpflanzungsstadien bzw. deren Lebensstätten durch das Bauvorhaben ausgeschlossen werden kann.

Aufgestellt, Soest, den 7. August 2018



(Volker Stelzig)



B Ü R O S T E L Z I G
Landschaft | Ökologie | Planung |

Burghofstraße 6 | 59494 Soest
T +49 2921 3619-0 | F +49 2921 3619-20
info@buero-stelzig.de | www.buero-stelzig.de

8 Literatur

- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN, 2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. SchrR f. Lanschpfl. und Natursch., Heft 69, Band 1. 743 S.
- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), in Kraft getreten am 01. März 2010, zuletzt geändert am 21.01.2013 (BGBl I Nr. 3 S. 95, 99) in Kraft getreten am 29.01./01.08.2013.
- KIEL, E.-F. (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen, Düsseldorf.
- KIEL, E.-F. (2013): Ablauf und Inhalte einer Artenschutzprüfung (ASP) (Vortrag Dr. Kiel, MKULNV, 22.02.2013).
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, 2 Bände - LANUV-Fachbericht 36: Recklinghausen.
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2018a): Fachinformationssystem (FIS) "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen". <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>, zuletzt abgerufen am 07.08.2018.
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2018b): Planungsrelevante Arten für den 3. Messtischblattquadranten 4411 Kamen. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/44112>, Download am 06.08.2018.
- MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MUNLV NRW) (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.17 - in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010.
- RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (Vogelschutzrichtlinie): Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten ("EG-Vogelschutzrichtlinie") ABI. L. 103, S. 1; kodifiziert durch die RL 2009/147/EG vom 30.11.2009, ABI. L 20, S. 7.